

## VOLKSABSTIMMUNG vom 12. März 2023

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 12. März 2023, folgende Abstimmungen an der Urne statt:

### Kantonale Vorlagen

1. Änderung vom 28. September 2022 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes

### Vorlagen Bezirk

1. Abgabe der Seewenstrasse auf dem Gemeindegebiet von Ingenbohl an die Gemeinde Ingenbohl sowie Entschädigung für die Instandstellungskosten der Seewenstrasse von CHF 5'200'000
2. Ausgabebewilligung von CHF 1'962'000 für den Bau einer zweiten Rauchgasreinigungsanlage des Krematoriums Schwyz in Seewen

### Vorlagen Gemeinde

1. Ausgabebewilligung von CHF 400'000 für den Bau einer Fussgängerbrücke über die Steineraa
2. Genehmigung der Statutenrevision des Zweckverbandes Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)

#### Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula

Sonntag: **10.00 - 11.00 Uhr**

**Stimmberechtigt** sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Steinen politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimmzettel an der Urne (**bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten**) oder brieflich ausüben.

*Briefliche Stimmabgabe:* Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

*Stimmabgabe an der Urne:* Stimmrechtsausweis und alle Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Abstimmungsunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindekanzlei Steinen melden.

#### Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:

- Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenzlegungspflichtig ist, muss dem Gemeindegastamt (§ 5 Abs. 3 Bst. B TPG) einreichen:
  - a) bis spätestens 5. Februar 2023 sein Budget (§ 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
  - b) bis spätestens 12. Mai 2023 seine Schlussrechnung (§ 5 Abs. 1 Bst. b TPG).
- Das Budget und/oder die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: [www.sz.ch/transparenz](http://www.sz.ch/transparenz)